

Aufstellungen der Wohnungen	Anzahl der Wohnungen	Wohnnutzfläche in m2
Wohnungen:		
Gewerblich genutzte Fläche:		

Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Von wem: _____ in welcher Höhe _____
---	---

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung:

1. Der nachträgliche Lifteinbau kann nur in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen gefördert werden.
2. Der nachträglich eingebaute Lift muss rollstuhltauglich sein (lt. ÖN B 1600 = 1100x1400 Kabinengröße). Die Einstiegsstelle im Erdgeschoss muss barrierefrei erreichbar sein.
3. Gewerblich genutzte Räumlichkeiten ab dem 1. Obergeschoss werden prozentuell über die Fläche in Abzug gebracht.
4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Endabrechnung unter Anschluss einer Mieter- bzw. Eigentümerliste vorzulegen. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung des geförderten Darlehens vom Förderungswerber vorzunehmen. Entsprechende Formulare werden übermittelt.
5. Der nachträgliche Lifteinbau kann nur für jene Wohnungen gefördert werden, welche zur Befriedigung eines dauernden Wohnungsbedürfnisses regelmäßig verwendet werden (kein Zweitwohnsitz). Bei Verkauf einer Wohnung ins Wohnungseigentum hat der Käufer die Wohnung selbst zu beziehen. Wird eine Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für Wohnzwecke genutzt, ist dies zu melden.

Bestätigung der Gemeinde/des Magistrates

Die ursprüngliche Baubewilligung des Wohngebäudes wurde am _____ erteilt.	
Ist für die Sanierungsmaßnahmen eine Baubewilligung (Bauanzeige) erforderlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
_____	_____
Ort, Datum	Bestätigung der Gemeinde/des Magistrates

Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.G.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2012
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass vor Erteilung der Zusicherung nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein vorheriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat. Der Förderungswerber ist verpflichtet, seine Kunden bzw. wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen, sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.	
Ich/Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können. Lediglich Originalpläne werden rückübermittelt.

1. Grundbuchsauszug
2. Rechtskräftiger Baubescheid oder Baufreistellungsvermerk mit Bauverhandlungsschrift
3. Baubehördlich genehmigte Baupläne (1:100) bzw. Grundrissplan
4. detaillierte Nutzflächenaufstellung mit Bewohnerliste (Zweitwohnsitze sind anzugeben)
5. detaillierte Kostenvoranschläge
6. Zustimmung zur Veröffentlichung – Anlage 1

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle (0732-7720-14143 oder 14144 oder 14247) und die für den Bereich zuständigen SachbearbeiterInnen zur Verfügung.

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-143 12 und 142 91; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95;
E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr



Wo: _____

Bauvorhaben: _____

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Name	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Telefon _____ Fax _____
	E-Mail _____

Der Veröffentlichung meines/unseres Namens und Anschrift, des Zwecks sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich insbesondere im Internet wird ausdrücklich zugestimmt.

 Ort, Datum

 Unterschrift
 (Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
 Unterschrift Antragsteller/in)
Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Tel.: (+43 732) 77 20-143 12 und 142 91; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr



INFORMATION

Förderung nachträglicher Lifteinbau

Wer wird gefördert?

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Bauberechtigte

Was wird gefördert?

Nachträglicher Lifteinbau

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in der Gewährung von 50%-igen **Annuitätenzuschüssen** für die Rückzahlung von Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren.

Die Verzinsung des bezuschussten Darlehens darf höchstens 130 Basispunkte über dem 6-Monats-Euribor liegen. Für Wohnungseigentümergeinschaften beträgt der Aufschlag zum 6-Monats-Euribor höchstens 150 Basispunkte.

Die Annuitätenzuschüsse werden anlässlich der Förderzusage berechnet und gelten für die gesamte Darlehenslaufzeit in dieser Höhe unverändert. Der dem Annuitätenzuschuss zugrunde liegende Zinssatz ist mit maximal 4% p.a. begrenzt. Annuitätenzuschüsse können auch für die Eigenmittel einer gemeinnützigen Bauvereinigung bewilligt werden. Werden Eigenmittel einer gemeinnützigen Bauvereinigung eingesetzt, so können diese höchstens mit einem Zinssatz der um einen Prozentpunkt verringerten Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen verzinst werden.

Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme einer Förderung für den nachträglichen Lifteinbau erfüllt sein?

- Die Höhe der förderbaren Summe (Darlehen), bis zu der Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt 100 Prozent der gesamten Investitionskosten.
- Von Dritten gewährte Zuschüsse werden von der förderbaren Summe in Abzug gebracht, sodass sich das bezuschusste Darlehen um diesen Anteil verringert.
- Die Kosten für Elektroinstallation und die Baunebenkosten werden in Höhe von jeweils maximal 5% der Errichtungskosten anerkannt.
- Förderbar sind nur solche Sanierungsmaßnahmen, die durch gewerblich befugte Unternehmen durchgeführt oder deren Vornahme durch Materialrechnungen in Höhe von jeweils mindestens 1000 Euro nachgewiesen werden.
- Die Umsatzsteuer wird nicht gefördert, es sei denn es handelt sich um einen nachträglichen Lifteinbau von Wohnungseigentümergeinschaften, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
- Bei Eigentumswohnungen ist das bezuschusste Darlehen auf die geförderten Wohnungen aufzuteilen und der Förderungsstelle eine entsprechende Aufstellung nach erfolgter Endabrechnung vorzulegen. Die Anweisung der Annuitätenzuschüsse durch die Förderungsstelle kann nur in einem Betrag erfolgen, Auszahlungen an einzelne Wohnungseigentümer sind nicht möglich.

Welche Voraussetzungen müssen Eigentümer bzw. Mieter erfüllen

- Eine geförderte Wohnung muss zur Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden (Hauptwohnsitz).
- Wird eine Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für Wohnzwecke genützt, so ist dies zu melden.
- Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn bei Neubezug einer sanierten Wohnung die bisherige Eigentumswohnung bzw. das Eigenheim nachweislich weitervermietet oder die Wohnung verkauft wird. An der bisherigen Wohnung darf kein Nebenwohnsitz bestehen bleiben.
- Ehepaare und eingetragene Paare müssen den selben Hauptwohnsitz haben.
- Wird einem Hauseigentümer eine Förderung gewährt, darf eine Neuvermietung oder ein Verkauf von Wohnungen nur an förderbare Personen erfolgen, deren Einkommen die Obergrenzen gemäß Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Erwerber um einen Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder, handelt.

Hinweis:

- **Die Ökologische Mindestkriterien und Berechnungshinweise gemäß der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2012 sind einzuhalten**
- **Mit der Bauausführung darf vor Annahme der Zusicherung (Schreiben der Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung) nicht begonnen werden.**